

Stadt Walldürn	Landkreis Neckar-Odenwald
-------------------	------------------------------

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - sowie der Wahl des Gemeinderats, Ortschaftsrats und Kreistags am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und gleichzeitig finden in der Stadt Walldürn die Kommunalwahlen - Wahl des Gemeinderats, Wahl des Ortschaftsrats und Wahl des Kreistags - statt.
2. **Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**
3. Die Stadt Walldürn ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 5. Mai 2019 zugesandt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis - oder ihren Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. **Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl -**
Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Aufdruck: **Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**
Farbe: weißlich

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. **Kommunalwahlen**

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen**.

6.1 **Wahl des Gemeinderats**

Zu wählen sind 26 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Gemeinderats

Stimmzettel-Farbe: rot

6.2 **Wahl des Ortschaftsrats** Zu wählen sind jeweils

der Ortschaft

Altheim 10 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Altheim

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft

Glashofen-Gerolzahn 6 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Glashofen-Gerolzahn

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft

Gottersdorf 6 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Gottersdorf

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft

Reinhardsachsen-Kaltenbrunn 6 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Ortschaftsrats der

Ortschaft Reinhardsachsen-Kaltenbrunn

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft

Rippberg-Hornbach 10 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Ortschaftsrats der

Ortschaft Rippberg-Hornbach

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft

Wettersdorf 6 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Ortschaftsrats der

Ortschaft Wettersdorf

Stimmzettel-Farbe: chamois

6.3 **Wahl des Kreistags**

Zu wählen sind im Wahlkreis

1 (Walldürn) 6 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Kreistags

Stimmzettel-Farbe: grün

6.4 Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 25. Mai 2019 zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.5 Bei den Wahlen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 - 6.3). Die Stimmenzahl ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.6 Es findet **Verhältniswahl** statt bei der

- Wahl des Gemeinderats

- Wahl des Kreistags

- Wahl des Ortschaftsrats

der Ortschaft Altheim

der Ortschaft Gottersdorf

der Ortschaft Rippberg-Hornbach

Hierbei können nur Bewerber gewählt werden, deren Name in den Stimmzetteln vorgedruckt ist.

Der Wähler kann

- Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall ist jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben wie Mitglieder jeweils zu wählen sind. Bei der Wahl des Kreistags jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

Besondere Hinweise bei unechter Teilortswahl s. Ziffer 6.8.

6.7 Es findet **Mehrheitswahl** statt bei der

- Wahl des Ortschaftsrats

der Ortschaft Glashofen-Gerolzahn

der Ortschaft Reinhardsachsen-Kaltenbrunn

der Ortschaft Wettersdorf

Hierbei kann jede wählbare Person gewählt werden. Der Wähler kann jeder wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er wählbaren Personen, denen er eine Stimme geben will, durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.

6.8 Bei unechter Teilortswahl

Es findet unechte Teilortswahl statt bei der **Wahl des Gemeinderats**

zu wählende Vertreter (Anzahl)	für den Wohnbezirk
16	Walldürn-Stadt
3	Altheim
1	Glashofen-Gerolzahn
1	Gottersdorf
1	Reinhardsachsen-Kaltenbrunn
3	Rippberg-Hornbach
1	Wettersdorf

bei der **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Glashofen-Gerolzahn**

zu wählende Vertreter (Anzahl)	für den Wohnbezirk
4	Glashofen
2	Gerolzahn

bei der **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Reinhardsachsen-Kaltenbrunn**

zu wählende Vertreter (Anzahl)	für den Wohnbezirk
5	Reinhardsachsen
1	Kaltenbrunn

bei der **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Rippberg-Hornbach**

zu wählende Vertreter (Anzahl)	für den Wohnbezirk
8	Rippberg
2	Hornbach

Bei unechter Teilortswahl gilt ergänzend zu den Ziffern 6.6 und 6.7 Folgendes:

- bei **Verhältnisswahl** kann der Wähler einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen können jeweils nur für den Wohnbezirk panaschiert werden, für den sie als Bewerber vorgeschlagen sind. In den einzelnen Wohnbezirken kann der Wähler nur so vielen Bewerbern Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind; diese Höchstzahlen sind in den Stimmzetteln jeweils bei den einzelnen Wohnbezirken angegeben;

- gibt der Wähler seine Stimme durch Abgabe eines Stimmzettels mit vorgedruckten Namen ohne Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet ab, so gelten höchstens so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben als mit einer Stimme gewählt, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind.

- bei **Mehrheitswahl** kann der Wähler einer wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben. Der vom Wähler abgegebene Stimmzettel muss erkennen lassen, welche Personen er als Vertreter der einzelnen Wohnbezirke wählen will. Außerdem kann der Wähler für jeden Wohnbezirk nur so vielen Personen **eine** Stimme geben, wie für den jeweiligen Wohnbezirk zu wählen sind; diese Höchstzahl ergibt sich aus dem Stimmzettel.

6.9 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.10 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die zu der jeweiligen Wahl gehörenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wahlscheine

Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt - Wahlamt - einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können

- in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl wählen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt - Wahlamt - neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler hat seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl - rot - und Kommunalwahlen - gelb -) mit den entsprechenden Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Der Briefwahlvorstand der Stadt Walldürn tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.05.2019 um 15 Uhr im Verwaltungsgebäude Burgstr. 3, Zimmer 211, in Walldürn zusammen.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 55 Kommunalwahlordnung auch auf der Homepage der Stadt Walldürn unter <http://www.wallduern.de/bekanntmachung> veröffentlicht.

Ort, Datum

Walldürn, den 07.05.2019

Bürgermeisteramt der Stadt Walldürn

Markus G ü n t h e r , Bürgermeister

Unterschrift, Amtsbezeichnung